

Vierte Abteilung.

Allgemeine Tätigkeit der Staatsgewalt.

§ 13. Gesetz und Verordnung.

Gesetz im Sinne des bayerischen Staatsrechts ist die unter Zustimmung der Volksvertretung zustande gekommene Willenserklärung des Herrschers; sie ist in ihrer Entstehung einerseits durch die Reichsgesetzgebung (von der später in der siebenten Abteilung die Rede sein wird), anderseits durch die Landesgesetzgebung beschränkt. Ein Gesetz entsteht in der Weise, daß zunächst dem Könige in einigen Fällen ausschließlich, in anderen auch den Kammern das Recht zusteht, einen förmlich gefaßten Gesetzesvorschlag zu machen. Dieser Vorschlag wird dann von den beiden Kammern entweder unbedingt oder mit Änderungen angenommen, worauf es dem Könige (bzw. dem Reichsverweser) zukommt, ihm die Sanktion und damit Gesetzeskraft zu erteilen. Die Sanktion erfolgt nach gutachtlicher Einvernahme des Staatsrats durch Unterzeichnung und Ausfertigung der Gesetzesurkunde, die nach verfassungsmäßiger Bestimmung der Gegenzeichnung des oder der einschlägigen Minister, nach verordnungsmäßiger Bestimmung der Gegenzeichnung des Gesamtstaatsministeriums und der Beglaubigung des Schriftführers im Staatsrate bedarf, den Tag und Ort der Ausfertigung enthält und als-